

## **Fristen**

Wird ein Nachteilsausgleich oder Befangenheitsantrag bezüglich einer Prüfung gestellt, so muss dieser Antrag für alle Prüfungen, die in der Prüfungswoche stattfinden, vier Wochen vor Beginn der Prüfungswoche im Prüfungsamt eingehen. Für Prüfungen außerhalb der Prüfungswoche muss der Antrag vier Wochen vor dem Prüfungsdatum im Prüfungsamt eingehen, sonst werden diese Anträge aufgrund der fehlenden Zeit nicht mehr bearbeitet. Die Anträge müssen in Papierform im Prüfungsamt eingereicht werden und unterschrieben und mit Datum versehen sein.

Ein Nachteilsausgleich muss jedes Semester für alle im jeweiligen Semester stattfindenden Prüfungen gestellt werden.

Weingarten, 27.01.2020



Prof. Dr. Andreas Kittel

Leiter Prüfungsamt